



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

64. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Dezember 2010

Nummer 39

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2129 281 282 7131	21. 12. 2010	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz sowie der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes und zur Aufhebung der Sauerstoff-Fernleitungsverordnung sowie der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für Rohrfernleitungen	700
	21. 12. 2010	Verordnung zur Änderung der Wohngelddatenabgleichsverordnung	705
	21. 12. 2010	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das vorübergehende Verlassen des Bereichs der Aufenthaltsgestattung durch Asylbewerber	705
	21. 12. 2010	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen für Bereiche der Agrarwirtschaft	706
790	13. 12. 2010	Verordnung zur Änderung der Beratungsverordnung	706
2022	18. 11. 2010	9. Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe	707

Seit 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-Rom, Stand Juli 2010, ist ab Anfang August erhältlich.

Das **Bestellformular** mit den Preisen befindet sich **im GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472.**

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <https://recht.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

2129
281
282
7131

**Verordnung zur Änderung
der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz
sowie
der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten
auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Ge-
fahrenschutzes
und zur Aufhebung der Sauerstoff-Fernleitungs-
verordnung sowie
der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten
für Rohrfernleitungen
Vom 21. Dezember 2010**

282

Artikel 1

**Zweite Verordnung zur Änderung
der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz**

Auf Grund

- des § 5 Absatz 3 Satz 1 LOG – insoweit nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags – sowie des § 9 Absatz 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 4 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706),
- des § 63 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) und
- des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353),

verordnet die Landesregierung und

auf Grund

- des § 14 Absatz 4 des Landes-Immissionsschutzgesetzes vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 622),
- des § 38 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863),
- des § 16 Absatz 1 des Landesbodenschutzgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863) und
- des § 140 Absatz 1 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185),

verordnet das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz nach Anhörung der zuständigen Ausschüsse des Landtags:

Die Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662, ber. 2008 S. 155), geändert durch Verordnung vom 9. Juni 2009 (GV. NRW. S. 337), wird wie folgt geändert:

1.

In dem Verzeichnis Teil A

- a) wird vor den Wörtern „Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006“ folgender Absatz eingefügt:

„Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz – BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), in der jeweils geltenden Fassung.“

- b) wird am Ende des letzten Absatzes der Punkt durch ein Komma ersetzt,

- c) werden nach dem letzten Absatz folgende Absätze angefügt:

„Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2816), in der jeweils geltenden Fassung,

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der jeweils geltenden Fassung,

Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen (Rohrfernleitungsverordnung) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3809), in der jeweils geltenden Fassung.“

2.

In Teil B, I. Übersicht

- a) werden die Nummern 11.11 und 11.14 gestrichen
- b) werden die bisherigen Nummern 11.12, 11.13 und 11.15 zu Nummern 11.11 bis 11.13

- c) wird nach Nummer 11.13 (neu) die folgende Nummer 11.14 neu eingefügt:

„11.14 Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV)“

- d) wird nach Nummer 30.2 folgende Nummer 30.3 angefügt:

„30.3 Batteriegesetz“

- e) wird die Nummer 31.8 gestrichen
- f) werden die bisherigen Nummern 31.9 bis 31.11 zu Nummern 31.8 bis 31.10

- g) wird die Nummer 7 wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 70 bis 75 werden zu Nummern 7.1 bis 7.6

bb) nach 7.6 werden folgende Nummern angefügt:

„7.7 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz

7.8 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

7.9 Rohrfernleitungsverordnung“.

3.

In Teil B, II. Erläuterungen, 1.

- a) wird nach der Abkürzung „CVUA Chemisches Landes- und Staatliches Veterinäruntersuchungsamt“ folgende Abkürzung eingefügt:

„CVUA-MEL Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Münsterland-Emscher-Lippe“

- b) wird nach der Abkürzung „PolB Polizeibehörde (Polizeibehörden)“ folgende Abkürzung eingefügt:

„WSP PP Duisburg-Wasserschutzpolizei“

4.

In Anhang I

- a) wird im 2. Tiert die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619)“ ersetzt durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. S. 2723)“ und der Satz 3 gestrichen,

- b) wird nach dem 8. Tiert ein Absatz und folgender Satz eingefügt:

„Hierbei ist jeweils auf die Anlagen abzustellen, die genehmigt sind oder angezeigt wurden oder deren Genehmigung beantragt wurde.“

5.

In Anhang II, 1 Immissionsschutzrecht

- a) wird nach Nummer 10.8 folgende Nummer 10.9 neu eingefügt:

„10.9

§ 52 Abs. 1, 2 und 6

Überwachung der Durchführung des § 22 BImSchG in Verbindung mit der 1. BImSchV

soweit Anlagen

- a) dazu dienen, ein Wohn- oder Geschäftshaus zu heizen oder
 - b) außerhalb einer wirtschaftlichen Unternehmung betrieben werden
- zuständig: OrdB“

- b) werden die bisherigen Nummern 10.9 bis 10.13 zu Nummern 10.10 bis 10.14

- c) wird nach Nummer 10.14 folgende Nummer 10.15 neu eingefügt:

„10.15

§ 52 Abs. 1, 2, 3 und 6

Überwachung der zulässigen Schwefelgehalte, Einsichtnahme von Tankbelegbüchern sowie Auskundsersuchen im Zusammenhang mit Kraftstoffen oder Brennstoffen bei Wasserfahrzeugen (§ 3 und § 5 Abs. 1 und 2 der 3. BImSchV)

zuständig: WSP

- d) wird nach dem Hinweis in Nummer 11.1 folgende Nummer 11.1.1 neu eingefügt:

„11.1.1

§ 4 Abs. 6

Feststellung der Eignung von nachgeschalteten Einrichtungen zur Staubminderung zuständig: LANUV“

- e) wird die bisherige Nummer 11.1.1 zu Nummer 11.1.2

- f) werden nach Nummer 11.3.1 folgende Nummern 11.3.2 bis 11.3.4 neu eingefügt:

„11.3.2

§ 5 Abs. 3

Probenahme von Kraftstoffen oder Brennstoffen bei Wasserfahrzeugen

zuständig: WSP

11.3.3

§ 5 Abs. 3

Bestimmung des Schwefelgehalts von Kraftstoffen oder Brennstoffen

zuständig: LANUV

11.3.4

§ 8 Abs. 2

Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

zuständig: BezReg“

- g) werden die Nummern 11.11 bis 11.11.3 gestrichen

- h) werden die bisherigen Nummern 11.12 bis 11.13 zu Nummern 11.11 bis 11.12

- i) werden die Nummern 11.14 bis 11.14.1 gestrichen

- j) wird die bisherige Nummer 11.15 zu Nummer 11.13

- k) wird nach Nummer 11.13 (neu) die folgende Nummer 11.14 eingefügt:

„11.14

Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV – vom 2. August 2010 (BGBl. S.1065) in der jeweils geltenden Fassung

11.14.1

Für Verwaltungsaufgaben nach dieser Verordnung ist das LANUV zuständig, soweit nicht nachfolgend eine andere Stelle als zuständig bestimmt ist.

11.14.2

§ 26

Erhalten der bestmöglichen Luftqualität

zuständig: die nach dem jeweils einschlägigen Fachrecht zuständige Behörde

11.14.3

§ 27 bis 28

Luftreinhaltepläne, Pläne für kurzfristige Maßnahmen

zuständig: die nach Ziffer 10.6. zuständige Behörde

11.14.4

§ 29

Maßnahmen bei grenzüberschreitender Luftverschmutzung

zuständig: die nach Ziffer 10.6 zuständige Behörde“

6.

In Anhang II, 2 Wasserrecht

- a) werden die Nummern 20.1 bis 20.1.15 wie folgt neu gefasst:

„20.1

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der jeweils geltenden Fassung

20.1.1

§ 7 Abs. 2, 3 und 5

Koordinierung, Zuordnung

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

20.1.2

§ 8 Abs. 2

Entgegennahme der Unterrichtung über die Gewässerbenutzung

zuständig: bei Gewässern 1. Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schiffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken

zuständig: BezReg

20.1.3

§ 8 Abs. 3

Entgegennahme der Anzeige der Gewässerbenutzung

zuständig: BezReg, sofern sie für die Gewässerbenutzung zuständig ist

20.1.4

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2

Entscheidungen betreffend Aufstauen und Absenken sowie das damit verbundene Entnehmen, Ableiten und Wiedereinleiten von Wasser bei Gewässern 1. und 2. Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schiffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken und betreffend Stauanlagen gemäß § 105 LWG unabhängig von der Gewässerordnung

zuständig: BezReg

20.1.5

§ 9 Abs. 1 Nr. 3

Entscheidungen betreffend Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern, soweit sich dies auf die Gewässereigenschaften auswirkt

bei Gewässern 1. und 2. Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schiffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken

zuständig: BezReg

20.1.6

§ 9 Abs. 1 Nr. 4

Entscheidungen betreffend Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer bei Schmutz- und Mischwassereinleitung aus öffentlichen Abwasseranlagen von mehr als 2.000 Einwohnerwerten

zuständig: BezReg

20.1.7

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 5

Entscheidungen betreffend Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern und Entnehmen, Zutagefördern und Zutageleiten von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung von mehr als 600.000 m³/a

zuständig: BezReg

- 20.1.8
§ 12, § 18
Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung, Versa-
gung, Widerruf
zuständig: BezReg, sofern sie für die Gewässerbenut-
zung zuständig ist
- 20.1.9
§ 13 Abs. 2, § 14 Abs. 6
Anordnung von Inhalts- und Nebenbestimmungen,
nachträgliche Auferlegung von Inhalts- und Neben-
bestimmungen
zuständig: BezReg, sofern sie für die Gewässerbenut-
zung zuständig ist
- 20.1.10
§ 17
Zulassung des vorzeitigen Beginns, Widerruf
zuständig: BezReg, sofern sie für die Gewässerbenut-
zung zuständig ist
- 20.1.11
§ 19 Abs. 3 und 4
Herstellung des Einvernehmens oder Benehmens,
Antrag auf Widerruf oder nachträglichen Erlass von
Inhalts- und Nebenbestimmungen
zuständig: BezReg, sofern sie für die Gewässerbenut-
zung zuständig ist
- 20.1.12
§ 20 Abs. 2
Widerruf alter Rechte und alter Befugnisse, nachträg-
liche Anforderungen und Maßnahmen
zuständig: BezReg, sofern sie zuständige Wasserbe-
hörde für das Recht oder die Befugnis ist
- 20.1.13
§ 21 Abs. 1
Entgegennahme der Anmeldung zur Eintragung
zuständig: BezReg
- 20.1.14
§ 22
Ausgleich zwischen konkurrierenden Gewässerbenut-
zungen
zuständig: BezReg
- 20.1.15
§ 29 Abs. 2 und 3
Verlängerung der Frist
zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium“.
- b) werden nach Nummer 20.1.15 folgende Nummern
20.1.16 bis 20.1.48 eingefügt:
- „20.1.16
§ 30
Festlegung abweichender Bewirtschaftungsziele
zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium
- 20.1.17
§ 34 Abs. 2
Anordnung zur Wiederherstellung der Durchgängig-
keit
bei Gewässern 1. und 2. Ordnung und die mit ihnen in
Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließ-
lich ihrer Verbindungsstrecken
zuständig: BezReg
- 20.1.18
§ 35 Abs. 3
Prüfung der Möglichkeit einer Wasserkraftnutzung,
Zugänglichmachen des Ergebnisses
bei Gewässern 1. und 2. Ordnung und die mit ihnen in
Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließ-
lich ihrer Verbindungsstrecken
zuständig: BezReg
- 20.1.19
§ 38 Abs. 3
Festlegung von Abweichungen zum Gewässerrand-
streifen
bei Gewässern 1. und 2. Ordnung
zuständig: BezReg
- 20.1.20
§ 38 Abs. 5
Befreiung vom Verbot von Maßnahmen im Gewässer-
randstreifen
bei Gewässern 1. Ordnung
zuständig: BezReg
- 20.1.21
§ 40 Abs. 2, 3 und 4
Zustimmung zur Übertragung der Unterhaltungslast,
Anordnung zur Beseitigung von Hindernissen oder
Beeinträchtigungen, Anordnung der Ersatzvornahme
bei Gewässern 1. und 2. Ordnung
zuständig: BezReg
- 20.1.22
§ 42
Festlegung der erforderlichen Unterhaltungsmaßnah-
men sowie der Pflichten, Anordnungen, Unterhal-
tungsmaßnahmen nicht durchzuführen, Festsetzung
des Umfangs der Kostenbeteiligung oder -erstattung
bei Gewässern 1. und 2. Ordnung
zuständig: BezReg
- 20.1.23
§ 50 Abs. 5
Anordnung der Untersuchung
bei Entnahmen von mehr als 600.000 m³/a
zuständig: BezReg
- 20.1.24
§ 51 Abs. 1 i.V.m. § 14 LWG
Festsetzen von Wasserschutzgebieten bei Entnahmen
von mehr als 600.000 m³/a
zuständig: BezReg
sofern abbauwürdige Mineralien in dem festzusetzen-
den Gebiet anstehen: im Einvernehmen mit der
Bezirksregierung Arnsberg
- 20.1.25
§ 52 Abs. 2
Vorläufige Anordnungen
bei Entnahmen von mehr als 600.000 m³/a
zuständig: BezReg
- 20.1.26
§ 53 Abs. 2 und 3
Anerkennung einer Heilquelle und Widerruf der
Anerkennung, Entscheidung über besondere Betriebs-
und Überwachungspflichten
zuständig: BezReg
- 20.1.27
§ 53 Abs. 4
Festsetzen von Heilquellenschutzgebieten durch Ver-
ordnung
zuständig: BezReg
sofern abbauwürdige Mineralien in dem festzusetzen-
den Gebiet anstehen: im Einvernehmen mit der
Bezirksregierung Arnsberg
- 20.1.28
§ 61 Abs. 2
Entgegennahme von Aufzeichnungen
zuständig: BezReg, sofern sie für die Abwassereinlei-
tung zuständig ist
- 20.1.29
§ 68 Abs. 1 und 2

Planfeststellung, Plangenehmigung

des Gewässerausbaus bei Gewässern 1. und 2. Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken, mit Ausnahme von Gewässerausbauten an Gewässern 2. Ordnung, für die nach Maßgabe des UVPG eine standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall vorgesehen ist oder für einen nicht UVPpflichtigen Gewässerausbau

zuständig: BezReg

für Deich- und Dammbauten (§ 67 Abs. 2 WHG) bei Gewässern 1. und 2. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken

zuständig: BezReg

des Gewässerausbaus bei Talsperren (§ 105 Abs. 1 LWG) und Rückhaltebecken (§ 105 Abs. 2 LWG)

zuständig: BezReg

20.1.30

§ 73 Abs. 1, 5 und 6

Bewertung von Hochwasserrisiken und Bestimmung der Risikogebiete, Entscheidungen und Maßnahmen zum Verzicht auf die Bewertung, Überprüfung und Aktualisierung

zuständig: BezReg

20.1.31

§ 73 Abs. 4

Austausch bedeutsamer Informationen

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium; BezReg

20.1.32

§ 74 Abs. 1 und 6

Erstellen von Gefahrenkarten und Risikokarten, Überprüfung und Aktualisierung

zuständig: BezReg

20.1.33

§ 74 Abs. 5

Austausch von Informationen

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium; BezReg

20.1.34

§ 75 Abs. 1 und 6

Erstellen von Risikomanagementplänen, Überprüfung und Aktualisierung

zuständig: BezReg

20.1.35

§ 78 Abs. 2, 3 und 4

Zulassung der Ausweisung neuer Baugebiete, Genehmigung der Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage, Zulassung von Maßnahmen

bei Gewässern 1. Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken

zuständig: BezReg

20.1.36

§ 79 Abs. 1

Veröffentlichung, Förderung der aktiven Beteiligung, Koordinierung

zuständig: BezReg

20.1.37

§ 80 Abs. 2

Koordinierung

zuständig: BezReg

20.1.38

§ 82 Abs. 5

Untersuchung der Ursachen, Überprüfung und Anpassung der Zulassungen für Gewässerbenutzungen und die Überwachungsprogramme, Aufnahme

nachträglich erforderlicher Zusatzmaßnahmen in das Maßnahmenprogramm

zuständig: BezReg, sofern sie für die jeweilige Aufgabe zuständig ist

20.1.39

§ 82 Abs. 6

Zulassung von Einleitungen

zuständig: BezReg, sofern sie für die Gewässerbenutzung zuständig ist

20.1.40

§ 83 Abs. 3

Erstellung detaillierter Programme und Bewirtschaftungspläne

zuständig: BezReg

20.1.41

§ 83 Abs. 4

Entgegennahme von Stellungnahmen zum Bewirtschaftungsplan

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

Entgegennahme von Stellungnahmen zu den detaillierten Programmen und Bewirtschaftungsplänen für Teileinzugsgebiete

zuständig: BezReg

20.1.42

§ 85

Förderung der aktiven Beteiligung

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium; BezReg; Kr/KrfStadt

20.1.43

§ 88 Abs. 1, 2 und 3

Erhebung und Verwendung von Informationen, Entgegennahme von Informationen und Auskünften, Weitergabe von Informationen und Auskünften

zuständig: BezReg, sofern sie für die jeweilige Aufgabe zuständig ist

20.1.44

§ 96 Abs. 2 und 3

Festsetzung der Entschädigung

zuständig: BezReg

20.1.45

§ 98 Abs. 1 und 2

Entscheidung über Ansprüche auf Entschädigung, Hinwirkung auf eine gütliche Einigung

zuständig: BezReg

20.1.46

§ 99

Festsetzung des Ausgleichs

zuständig: BezReg

20.1.47

§ 100 Abs. 1 und 2

Anordnung von Maßnahmen, Überprüfung und Anpassung von Zulassungen

zuständig: BezReg, sofern sie für die Gewässeraufsicht zuständig ist

20.1.48

§ 101 Abs. 1 und 2

Maßnahmen der Gewässeraufsicht

zuständig: BezReg, sofern sie für die Gewässeraufsicht zuständig ist“

c) werden die Nummern 21.1 und 21.2 aufgehoben

d) wird die bisherige Nummer 21.3 zu Nummer 21.1

e) wird die Nummer 21.4 aufgehoben

f) werden die bisherigen Nummern 21.5 bis 21.7 zu Nummern 21.2 bis 21.4

g) werden die Nummern 21.8 bis 21.10 aufgehoben

- h) werden die bisherigen Nummern 21.11 bis 21.20 zu Nummern 21.5 bis 21.15
- i) wird die Nummer 21.21 aufgehoben
- j) werden die bisherigen Nummern 21.22 bis 21.24 zu Nummern 21.16 bis 21.18
- k) wird in Nummern 21.17 und 21.18 jeweils die Angabe „sowie bei künstlichen Gewässern und Talsperren (§ 33 Abs. 3 LWG)“ gestrichen
- l) wird die Nummer 21.25 aufgehoben
- m) werden die bisherigen Nummern 21.26 bis 21.41 zu Nummern 21.19 bis 21.35
- n) werden nach Nummer 21.35 folgende Nummern 21.36 und 21.37 eingefügt:
- „21.36
§ 59 Abs. 4
Entgegennahme der Anzeige, Treffen von Regelungen, Verlangen von Nachweisen
zuständig: BezReg, sofern sie für die Abwassereinleitung aus der öffentlichen Abwasseranlage zuständig ist
- 21.37
§ 59a
Entgegennahme der Anzeige, Treffen von Regelungen, Verlangen von Nachweisen
zuständig: BezReg, sofern sie für die Abwassereinleitung aus der privaten Abwasseranlage zuständig ist“
- o) werden die bisherigen Nummern 21.42 bis 21.45 zu Nummern 21.38 bis 21.41
- p) werden die Nummern 21.45.1 bis 21.45.9 zu Nummern 21.41.1 bis 21.41.9
- q) wird die Nummer 21.46 zu Nummer 21.42
- r) werden die Nummern 21.47 und 21.48 zu Nummern 21.43 und 21.44 und werden wie folgt neu gefasst:
- „21.43
90 a Abs. 3
Festsetzung des Gewässerrandstreifens durch ordnungsbehördliche Verordnung
bei Gewässern 1. und 2. Ordnung
zuständig: BezReg
- 21.44
§ 90 a Abs. 4
Entscheidung betreffend Abweichungen und Verbote bei Gewässern 1. Ordnung
zuständig: BezReg“
- s) werden die bisherigen Nummern 21.49 bis 21.68 zu Nummern 21.45 bis 21.66
- t) werden die bisherigen Nummern 21.68.1 bis 21.68.6 zu Nummern 21.66.1 bis 21.66.6
- u) wird in Nummer 21.66.5 die Angabe „§ 31 WHG“ ersetzt durch „§ 68 WHG“
- v) wird die bisherige Nummer 21.68.7 aufgehoben
- w) werden die bisherigen Nummern 21.69 bis 21.73 zu Nummern 21.67 bis 21.71
- x) wird die Nummer 21.74 aufgehoben
- y) werden die bisherigen Nummern 21.75 bis 21.81 zu Nummern 21.72 bis 21.78.
7.
In Anhang II, 3 Abfallrecht
- a) wird nach Nummer 30.2.1 folgende Nummer 30.3 eingefügt:
- „30.3
Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz – BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), in der jeweils geltenden Fassung
- 30.3.1
§ 7 Abs. 1
Genehmigung eines Rücknahmesystems für Geräte-Alt Batterien
zuständig: LANUV“
- b) werden die Nummern 31.8 bis 31.8.3 aufgehoben
- c) werden die Nummern 31.9 bis 31.11 zu Nummern 31.8 bis 31.10.
- d) wird die Nummer 31.11.1 zu Nummer 31.10.1
8.
In Anhang II, 5 Strahlenschutzvorsorgerecht
wird in Nummer 50.2 Nummer 1 die Angabe „CVUA Münster“ ersetzt durch die Angabe „CVUA-MEL“ ersetzt.
9.
In Anhang II 7 Sonstiges Umweltrecht
- a) werden die Nummern 70, 70.1, 71, 72, 72.1, 73, 73.1, 73.2, 74, 74.1, 75 und 75.1 zu Nummern 7.1, 7.1.1, 7.2, 7.3, 7.3.1, 7.4, 7.4.1, 7.4.2, 7.5, 7.5.1, 7.6 und 7.6.1,
- b) nach Nr. 7.6.1 werden folgende Nummern 7.7 bis 7.9 angefügt:
- „7.7
Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2816), in der jeweils geltenden Fassung,
- 7.7.1
§ 3 Abs. 3
Anerkennung einer inländischen Vereinigung
zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium
- 7.8
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der jeweils geltenden Fassung,
- 7.8.1
§ 20 Abs. 1 und 2, § 21 Abs. 2 Satz 2
Planfeststellung und Plangenehmigung von Vorhaben nach den Nummern 19.3 bis 19.9 der Anlage 1 des UVP, Erlass nachträglicher Auflagen
zuständig: BezReg
sofern ein bergrechtlicher Betriebsplan die Errichtung oder den Betrieb eines Vorhabens nach den Nummern 19.3 bis 19.9 der Anlage 1 des UVP vorsieht
zuständig: BezReg Arnsberg
- 7.9
Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen (Rohrfernleitungsverordnung) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3809), in der jeweils geltenden Fassung
- 7.9.1
Für Verwaltungsaufgaben nach dieser Verordnung
zuständig: BezReg, soweit nicht nachfolgend eine andere Stelle als zuständig bestimmt ist.
- 7.9.2
§ 6
Anerkennung von Prüfstellen
zuständig: LANUV“
- 281
- Artikel 2**
Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes
Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 – insoweit nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags – sowie

des § 9 Absatz 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 4 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706) und des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), verordnet die Landesregierung:

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrschutzes vom 13. November 2007 (GV. NRW. S. 561) wird wie folgt geändert:

1.

In Teil I der Anlage werden Nr. 3.2 und Nr. 3.2.1 aufgehoben,

2.

in Teil III der Anlage wird Nr. 3.2.2 aufgehoben.

7131

Artikel 3

Verordnung zur Aufhebung der Sauerstoff-Fernleitungsverordnung

Auf Grund des § 26 Absatz 1, des § 31 und des § 48 Absatz 4 Buchstabe b des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765), verordnet das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales:

Die Sauerstoff-Fernleitungsverordnung vom 4. Juli 1996 (GV. NRW. S. 236) wird aufgehoben.

2129

Artikel 4

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für Rohrfernleitungsanlagen

Auf Grund

- des § 5 Absatz 3 Satz 1 – insoweit nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags – sowie des § 9 Absatz 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 4 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706)

und

- des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353),

verordnet die Landesregierung und auf Grund

- des § 56 Absatz 2 Satz 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, ber. 2005 S. 818), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765)

verordnet das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz im Benehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales:

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für Rohrfernleitungsanlagen vom 8. Juni 2004 (GV. NRW. S. 376) wird aufgehoben.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Dezember 2010

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

Hannelore K r a f t

(L. S.)

Der Minister
für Inneres und Kommunales

Ralf J ä g e r

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales

Guntram S c h n e i d e r

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

Johannes R e m m e l

– GV. NRW. 2010 S. 700

Verordnung zur Änderung der Wohngelddatenabgleichsverordnung

Vom 21. Dezember 2010

Auf Grund des § 33 Absatz 7 des Wohngeldgesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885), wird verordnet:

Artikel 1

Die Wohngelddatenabgleichsverordnung vom 8. November 2005 (GV. NRW. S. 916), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. November 2006 (GV. NRW. S. 600), wird wie folgt geändert:

In § 8 wird die Zahl „2010“ durch die Zahl „2015“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Dezember 2010

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

Hannelore K r a f t

(L. S.)

Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Bauen,
Wohnen und Verkehr

Harry Kurt V o i g t s b e r g e r

– GV. NRW. 2010 S. 705

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das vorübergehende Verlassen des Bereichs der Aufenthaltsgestattung durch Asylbewerber

Vom 21. Dezember 2010

Auf Grund des § 58 Absatz 6 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das vorübergehende Verlassen des Bereichs der Aufenthaltsgestattung durch Asylbewerber vom 7. November 1989 (GV. NRW. S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 11 der Verordnung vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 729), wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ausländer, die nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne des § 44 Asylverfahrensgesetz in Verbindung mit § 5 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 50) in der jeweils geltenden Fassung zu wohnen, dürfen sich ohne Erlaubnis vorübergehend im gesamten Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen aufhalten.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Dezember 2010

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t

(L. S.)

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf J ä g e r

– GV. NRW. 2010 S. 705

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten
und zur Übertragung von Ermächtigungen zum
Erlass von Rechtsverordnungen für Bereiche der
Agrarwirtschaft**

Vom 21. Dezember 2010

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706), wird nach Anhörung des fachlich zuständigen Landtagsausschusses verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen für Bereiche der Agrarwirtschaft vom 11. November 2008 (GV. NRW. S. 732) wird wie folgt geändert:

1.

§ 2 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. für die Überwachung nach § 12 und behördliche Anordnungen nach § 13 des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136) in der jeweils geltenden Fassung soweit es um die Anforderungen an das Inverkehrbringen im Sinne von § 6 oder einer Rechtsverordnung nach § 5 Absatz 2 und § 7 des Düngegesetzes geht;“

2.

§ 4 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. für die Überwachung nach § 12 und behördliche Anordnungen nach § 13 des Düngegesetzes soweit es um die Anforderung an die Anwendung im Sinne von § 3 und einer Rechtsverordnung nach § 3 Absatz 3 oder 5 Düngegesetzes oder an die Mitwirkungshandlungen im Sinne einer Rechtsverordnung nach § 4 Düngegesetzes geht;“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

– GV. NRW. 2010 S. 706

790

**Verordnung zur Änderung
der Beratungsverordnung**

Vom 13. Dezember 2010

Auf Grund des § 62 Satz 4 des Landesforstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185), wird im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landtags verordnet:

Artikel 1

Die Beratungsverordnung vom 27. Februar 2006 (GV. NRW. S. 126) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. bei der Entscheidung über Genehmigungen nach § 28 Absatz 2 Nummer 1 Landesforstgesetz.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „18“ wird durch die Angabe „20“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

cc) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

dd) Folgende Nummern 6 und 7 werden angefügt:

„6. einem Vertreter oder einer Vertreterin der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung oder § 12 Landschaftsgesetz anerkannten Vereine und

7. einem Vertreter oder einer Vertreterin der Holzwirtschaft.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Folgende Nummern 4 bis 6 werden angefügt:

„4. einem Vertreter oder einer Vertreterin der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung oder § 12 Landschaftsgesetz anerkannten Vereine,

5. einem Vertreter oder einer Vertreterin der Biologischen Stationen nach § 11a Landschaftsgesetz und

6. einem Vertreter oder einer Vertreterin der Holzwirtschaft.“

3. Dem § 6 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Bestellung der Vertretung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung oder § 12 Landschaftsgesetz anerkannten Vereine erfolgt aufgrund eines gemeinsamen Vorschlags dieser Vereine. Die Bestellung der Vertretung der Holzwirtschaft erfolgt aufgrund eines Vorschlags des Deutschen Holzwirtschaftsrates e.V. Die

Bestellung der Vertretung der Biologischen Stationen nach § 11a Landschaftsgesetz erfolgt aufgrund eines gemeinsamen Vorschlags der im Forstamtsbezirk gelegenen Biologischen Stationen.“

4. In § 10 Satz 2 wird die Angabe „2010“ durch die Angabe „2015“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Dezember 2010

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes R e m m e l

– GV. NRW. 2010 S. 706

2022

9. Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe

Vom 18. November 2010

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe (kvw-Zusatzversorgung) vom 9. Juli 2002 (GV. NRW. 2003 S. 468), zuletzt geändert durch die 8. Satzungsänderung vom 24. Juni 2009 (GV. NRW. S. 500), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) zu § 9 wird das Wort „Genehmigung“ gestrichen.
 - b) zu § 21 wird das Wort „Pflichtversicherung“ durch das Wort „Versicherung“ ersetzt.
2. Der § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) der Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Zusatzversorgungskasse führt den Namen „Kommunale Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe (kvw-Zusatzversorgung)“. ²Sie ist eine Sonderkasse der Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe (kvw) und kann mit den anderen Einrichtungen der kvw unter einer gemeinsamen Bezeichnung auftreten. ³Sie wird dabei im Briefkopf genannt.“
 - b) in Absatz 2 wird das Wort „Versorgungskasse“ durch die Wörter „Kommunalen Versorgungskassen Westfalen Lippe (kvw)“ ersetzt
 - c) in Absatz 4 werden folgende Änderung eingefügt:
Dem Satz 1 wird die Ziffer „¹⁴“ vorangestellt und es wird folgender Satz angefügt: „²Die Kasse hat ihren Sitz in Münster.“
3. Der § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) in Absatz 1 Satz 1 wird hinter dem Wort „Pflichtversicherten“ folgender Klammerzusatz eingefügt:
„(§ 16 Abs. 1 Buchstabe a)“
 - b) in Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„²Ebenso werden elf Stellvertreter gewählt.“
 - c) in Absatz 2 werden die Worte „ihre Stellvertreter“ durch die Worte „die Stellvertreter“ ersetzt und es werden folgende Sätze 4–6 eingefügt:
„⁴Die Vorschlagsberechtigten bestimmen die Reihenfolge der Stellvertretung. ⁵Steht aus dem Kreis der Stellvertreter eines Vorschlagsberechtigten niemand zur Verfügung, kann zur Vermeidung einer Beschlussunfähigkeit ein Stellver-

treter aus dem Kreis eines anderen Vorschlagsberechtigten zur Sitzung geladen werden. ⁶Eine Stellvertretung von Mitgliedervertretern durch Versichertenvertreter oder umgekehrt ist ausgeschlossen.“

4. Der § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
In Absatz 2 werden die Wörter „Westfälisch-Lippische Versorgungskasse“ durch die Wörter „Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe (kvw)“ ersetzt.
5. Der § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) in der Überschrift wird das Wort „Genehmigung“ gestrichen
 - b) der Absatz 2 erhält folgende Fassung
„(2) Die Satzung und ihre Änderungen sind dem Innenministerium anzuzeigen.“
6. Der § 12a wird wie folgt geändert:
 - a) der Absatz 4 Sätze 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
„⁴ ¹Die Kasse wird von der Erhebung des Abgeltungsbetrages in aller Regel absehen, soweit mit den Personalgestellungen keine wesentlichen finanziellen Ausfälle für den Abrechnungsverband I verbunden sind. ²Als nicht wesentlich wird ein finanzieller Ausfall eingestuft, soweit
 - a) das Verhältnis der zusatzversorgungspflichtigen Jahresentgeltsumme der gestellten Beschäftigten zur zusatzversorgungspflichtigen Jahresentgeltsumme aller Beschäftigten des Mitglieds – jeweils bereinigt um lineare Entgeltsteigerungen – oder
 - b) das Verhältnis der Anzahl der gestellten pflichtversicherten Beschäftigten des Mitglieds zur Anzahl seiner insgesamt angemeldeten pflichtversicherten Beschäftigten – gemessen in Vollzeitäquivalenten – im Abrechnungsverband I in einem ersten Betrachtungszeitraum insgesamt um nicht mehr als fünf vom Hundert und in einem zweiten Betrachtungszeitraum um nicht mehr als jeweils ein vom Hundert in jedem einzelnen Jahr dieses Zeitraumes beträgt.“
 - b) in Absatz 8 werden hinter den Wörtern „§ 12 Abs. 3 Satz 3“ die Wörter „und § 15 Abs. 4“ eingefügt.
7. Der § 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Aufnahme der in § 3 Buchstaben d) und e) bezeichneten juristischen Personen des privaten Rechts bedarf der Zustimmung des Kassenausschusses (§ 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe j).“
8. Der § 15 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 wird der Satz 3 gestrichen und aus Satz „4“ wird der Satz „3“
9. Der § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:
„(1) Versicherungsverhältnisse sind
 - a) die Pflichtversicherung (§§ 17 bis 20, 22),
 - b) die beitragsfreie Versicherung (§ 21) nach Beendigung der Pflichtversicherung und
 - c) die freiwillige Versicherung (§ 23).“
 - b) in Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „beitragsfreien Pflichtversicherung“ durch die Wörter „beitragsfreien Versicherung“ ersetzt.
10. Der § 18 Absatz 3 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:
 - a) Beschäftigte, die unter den Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV Fleischuntersuchung vom 15. September 2008) fallen, soweit die Beschäftigung in Betrieben erfolgt, bei denen nach diesem Tarifvertrag Stundenentgelt zu zahlen ist.“

11. Der § 21 wird wie folgt geändert:

- a) in der Überschrift wird das Wort „Pflichtversicherung“ durch das Wort „Versicherung“ ersetzt.
- b) in Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Pflichtversicherung“ jeweils durch das Wort „Versicherung“ ersetzt.
- c) in Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „beitragsfreie Pflichtversicherung“ durch die Wörter „beitragsfreie Versicherung“ ersetzt.

12. Der § 42 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Pflichtversicherten“ durch das Wort „Versicherten“ ersetzt.

13. Der § 44 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „pflichtversichert“ durch das Wort „versichert“ ersetzt.

14. Der § 47 wird wie folgt geändert:

- a) in Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „der Europäischen Union“ durch die Wörter „des Europäischen Wirtschaftsraums“ ersetzt.
- b) in Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „EU-Standardüberweisung“ durch das Wort „SHARE-Überweisung“ ersetzt.
- c) in Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „in das Ausland“ durch die Wörter „außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes“ ersetzt.

15. Der § 48 wird wie folgt geändert:

In § 48 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c wird das Wort „Übergangskrankengeld“ gestrichen.

16. Der § 53 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse“ durch die Wörter „Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe (kvw)“ ersetzt.

17. Der § 56 wird wie folgt geändert:

- a) in Absatz 2 Satz 1 wird die Paragraphenbezeichnung „§ 60 Abs. 1 Satz 2“ durch die Paragraphenbezeichnung „§ 60 Satz 2“ ersetzt.
- b) in Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „beitragsfreie Pflichtversicherten“ durch die Wörter „beitragsfrei Versicherten“ ersetzt.

18. Der § 60 wird wie folgt geändert:

- a) die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) der Absatz 2 wird gestrichen.

19. Der § 66 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „beitragsfrei Pflichtversicherten“ durch die Wörter „beitragsfrei Versicherten“ ersetzt.

20. Der § 67 wird wie folgt geändert:

- a) die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) die Absätze 2 bis 4 werden gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 19. November 2010 in Kraft. Abweichend hiervon treten § 1 Nummer 6. am 25. Juni 2009, § 1 Nummer 10. am 1. September 2008, § 1 Nummern. 14. und 15. am 31. Oktober 2009 in Kraft.

Münster, den 18. November 2010

G e m k e

Vorsitzender des Kassenausschusses

R a s c h d o r f

Schriftführerin

– GV. NRW. 2010 S. 707

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359